



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung  
Az: 61-26-00-42  
Datum: 03.04.2014

**2014/117**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge                                                        | Datum      | TOP-Nr. |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr) | 30.04.2014 |         |
| Rat der Stadt                                                         | 08.05.2014 |         |

### Betreff

Bebauungsplan Nr. 42  
Planbereich: An der Freiheit  
hier: Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

### Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 42, Planbereich "An der Freiheit". Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Beisenherz  
Bürgermeister

Dobrindt  
Technischer Beigeordneter

## **Sachverhalt**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 42 wurde beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung der ehemals gewerblich genutzten und damaligen brachliegenden Blockinnenfläche für eine Wohnnutzung zu schaffen, um so dem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung zu entsprechen. Für die Blockrandbebauungen wurden darüber hinaus bestandssichernde Festsetzungen getroffen, die die Möglichkeiten für maßvolle An- und Neubauten innerhalb eines städtebaulich vertretbaren Rahmens beinhalteten.

Der Bebauungsplan Nr. 42 erlangte am 20.09.1999 mit Bekanntmachung scheinbar Rechtskraft. Die Veröffentlichung ist aufgrund der fehlenden Bezeichnung als Amtsblatt entsprechend der Rechtsprechung vom OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.02.2013, Az. 10 B 1239/12 als unzureichend zu bewerten. Somit ist der Bebauungsplan nicht in Kraft getreten. Mit der Einstellung des Verfahrens ist daher kein förmliches Aufhebungsverfahren erforderlich.

Die Einstellung des Verfahrens soll erfolgen, da kein dringliches Regelungserfordernis mehr besteht und die meisten Inhalte somit verzichtbar sind. Ein Großteil des Plangebietes wurde in der Zwischenzeit durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplant. Der Innenbereich ist nahezu vollständig bebaut bzw. einer neuen Nutzung zugeführt. Die Regelungen des § 34 BauGB erscheinen hier für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung ausreichend. Daher kann von einer erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 42 abgesehen und das dazugehörige Planverfahren eingestellt werden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben bemisst sich zukünftig nach den Regelungen des § 34 BauGB.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Übersichtsskizze